

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)769**

13.01.2025

Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
BT-Drucksache 20/13615**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Berlin, 13. Januar 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bde

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, BT-Drs. 20/13615

Anhörung im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Klimaschutz und Energie, am 15. Januar 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) in Berlin und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasserförderung und rund ein Drittel der Abwasserentsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Beihilferechtliche Einordnung	4
3	Umsetzung einer kurzfristigen KWKG-Verlängerung	5
3.1	Anlagendefinition von in Umsetzung befindlichen Projekten.....	5
3.2	Keine über die Erfordernisse der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) hinausgehende Verschärfung für die Kriterien effizienter Fernwärme- und -kältesysteme	7
3.3	Keine Absenkung der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen bei vollständiger Erfüllung der geltenden Kriterien der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) von 40 auf 30 Prozent	8
3.4	Verlängerung der Geltungsdauer des KWKG-Gesetzes für KWK-Anlagen, Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher	9
4	Ausblick: Strategische Weiterentwicklung der KWK ab 2025 notwendig	10

1 Einleitung

Als zentraler Baustein zur Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz stellt die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) für Deutschland eine ganz wesentliche Technologie der Energieversorgung dar. Die KWK sichert zuverlässig sowohl die Versorgung im Strom- als auch im Wärmebereich ab. Knapp jede fünfte Kilowattstunde an der Nettostromerzeugung 2023 kam aus KWK-Anlagen. Mit Hilfe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) konnten seit 2012 ca. 60.000 KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 13.630 Megawatt (13,63 GW) neugebaut, modernisiert oder nachgerüstet werden.

Weil das KWKG beihilferechtlich bislang nur bis Ende 2026 genehmigt ist, können größere KWK-Anlagen schon jetzt nicht mehr realisiert werden. Auch für bereits im Bau befindliche Projekte bietet der derzeitige Genehmigungsrahmen keine hinreichende Investitionssicherheit mehr. Aufgrund von nicht zuletzt durch die Krisen der letzten Jahre bedingten anhaltenden Verzögerungen und Lieferschwierigkeiten können die Anlagen nicht rechtzeitig vor dem 31.12.2026 in Betrieb gehen, so dass das Risiko von Fehlinvestitionen besteht. Neben der Förderung von KWK-Anlagen und der Förderung von Großwärmepumpen, Geothermie und Solarthermie in Form der iKWK betrifft das auch die Infrastrukturförderung, die neben Wärmespeichern auch für Wärmenetze enorm wichtig ist, um die im Wärmeplanungsgesetz und beim BMWK-Fernwärmegipfel gesetzten Ziele überhaupt erreichen zu können. Die Ungewissheit über eine Förderung der KWK über das Jahr 2026 hinaus stellt bereits heute für viele Fernwärmenetzbetreiber eine große Unsicherheit in ihrer Netzausbauplanung dar.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorstoß zur Verlängerung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sehr zu begrüßen und ein wichtiges Signal der Politik, eine zeitnahe Verlängerung des KWK-Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode zu verwirklichen. Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass es einen Konsens zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen zur Verlängerung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gibt und plädiert mit Nachdruck dafür, dass die Fraktionen eine Einigung finden, die machbar und praxistauglich ist und zugleich beihilferechtlich klare Investitionssicherheit schafft. Mit der vorliegenden Stellungnahme unterbreitet der BDEW einen Vorschlag für eine praxistaugliche und rechtssichere KWKG-Verlängerung, die auf der Formulierungshilfe der Bundesregierung aufbaut, weil diese an die bestehende beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission anknüpft.

2 Beihilferechtliche Einordnung

Das KWKG 2023 ist beihilferechtlich lediglich für Dauer-Inbetriebnahmen bis 31.12.2026 genehmigt. Demnach haben KWK-Anlagen, neue und ausgebauten Wärmenetze und Wärmespeicher Anspruch auf eine KWKG-Förderung, wenn sie bis Ende 2026 in (Dauer-) Betrieb genommen worden sind. Der Zuschlagsanspruch für KWK-Anlagen, Wärmenetze und -speicher, die nach dem 31.12.2026 und bis zum 31.12.2029 in (Dauer-)Betrieb genommen werden, steht nach geltender Gesetzesfassung noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Ob die Europäische Kommission eine solche Genehmigung erteilen wird, ist derzeit unsicher.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU sieht eine dringend notwendige und im Grundsatz begrüßenswerte Verlängerung des KWKG bis 2030 vor, stellt diese dabei allerdings unter den neuerlichen Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Dieser Vorbehalt könnte nach Ansicht des BDEW frühestens aufgelöst werden, wenn der Europäische Gerichtshof (EuGH) Mitte 2025 das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) darin bestätigen sollte, dass die KWKG-Förderung nach dem KWKG 2020 keine staatliche Beihilfe darstellen sollte. Dieser Vorbehalt würde allerdings juristisch bzw. gesetzestechnisch trotzdem weiter bestehen und dadurch eine Rechts- und Investitionsunsicherheit darstellen, die eine abermalige Gesetzesanpassung erfordern würde. Sollte der EuGH hingegen feststellen, dass die KWKG-Förderung staatliche Beihilfen darstellt, würde der vorliegende Gesetzesvorschlag zu keiner Rechts- und Investitionssicherheit führen, da dann der Genehmigungsvorbehalt des Gesetzentwurfes weiterhin anwendbar ist. Dieser Vorbehalt wäre dann nur auflösbar durch eine neue beihilferechtliche Genehmigung der Kommission. Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf die bisherige, beihilferechtlich bereits genehmigte Gesetzeslaufzeit bis Ende 2026 im Gesetzeswortlaut streicht und dort gegen eine Laufzeit bis Ende 2030 ersetzt, die unter Genehmigungsvorbehalt gestellt wird. Hierdurch würde selbst für Anlagen mit Dauer-Inbetriebnahme bis Ende 2026 eine heute für diesen Zeitraum nicht vorliegende Rechtsunsicherheit geschaffen werden.

Die am 11. Dezember im Bundeskabinett beschlossene Formulierungshilfe der Bundesregierung reduziert die oben dargelegte Investitionsunsicherheit teilweise, indem sie den Zuschlagsanspruch auch für Anlagen, Wärmenetze und -speicher vorsieht, die bis zum 31.12.2026 *genehmigt oder deren Anlagenteile zumindest bis Ende 2026 verbindlich bestellt* werden, wenn die Anlage jeweils bis Ende 2030 in (Dauer-)Betrieb genommen wird (§§ 6, 18 und 22). Die Formulierungshilfe begründet dies damit, dass die Europäische Kommission eine entsprechende Regelung als Übergangsregelung bereits in der Vergangenheit beihilferechtlich genehmigt hatte. Daher steht diese faktische Verlängerung bis Ende 2030 nach der Formulierungshilfe nicht unter neuerlichem beihilferechtlichem Vorbehalt, und kann von der

Kommission auch insoweit weder inhaltlich angegriffen werden, noch kann die Kommission ein neues Genehmigungsverfahren fordern. Damit wäre bereits mit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes Investitionssicherheit gewährleistet. Der BDEW teilt in diesem Zug die Auffassung der Bundesregierung hinsichtlich der beihilferechtlichen Einschätzung. Unter Abwägung der für die Rechtssicherheit des KWKG sehr relevanten beihilferechtlichen Aspekte spricht sich der BDEW daher für eine KWKG-Verlängerung auf Basis der Formulierungshilfe des Bundeskabinetts aus.

3 Umsetzung einer kurzfristigen KWKG-Verlängerung

Fünf Wochen nach Vorlage des Gesetzentwurfs zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes der Fraktion CDU/CSU hat die Bundesregierung am 11. Dezember 2024 ihre Formulierungshilfe für einen „Gesetzentwurf zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ verabschiedet. Der Entwurf beinhaltet mehrere Regelungen zur Verlängerung des KWKG, welche dringend geboten sind und sehr schnell umgesetzt werden müssen (s. vorstehend unter Nr. 2). Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung damit der Empfehlung folgt, den entsprechenden Artikel aus dem Entwurf eines Kraftwerkssicherheitsgesetzes vom 22. November 2024 herauszulösen und einen Beschluss der dringend benötigten KWKG-Verlängerung umzusetzen. Sehr positiv ist, dass bereits einige wichtige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf zum Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG) umgesetzt wurden. Dazu zählen die Abstimmung auf die Beauftragung der *wesentlichen* Bauleistungen im Rahmen der Inbetriebnahme von Wärme-/Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern, der Gleichlaut der Definition von „unvermeidbarer Abwärme“ mit dem Wärmeplanungsgesetz sowie die Berücksichtigung nicht fossiler flüssiger Brennstoffe.

Es verbleiben jedoch noch **vier kritische Punkte**, die bei der Umsetzung einer KWKG-Verlängerung auf Basis der Formulierungshilfe vom 11. Dezember 2024 unbedingt Berücksichtigung finden müssen:

3.1 Anlagendefinition von in Umsetzung befindlichen Projekten

§ 2 KWKG Begriffsbestimmungen i. V. m. § 35 KWKG Übergangsbestimmungen

§ 2 Nr. 25: Die **Begriffsdefinition einer „neuen KWK-Anlage“** soll gemäß der Formulierungshilfe auf *„fabrikneue Anlagenteile die bei Aufnahme des Dauerbetriebs nicht älter als fünf Jahre sind,“* erweitert werden. In der Formulierungshilfe wurde das zulässige Anlagenalter gegenüber dem ursprünglichen KWSG-Entwurf zwar von drei auf fünf Jahre erweitert. Der BDEW spricht sich aber für die **Beibehaltung der bisherigen Definition des KWKG 2023** aus. Während Neu-Projekte mit einem Planungshorizont von fünf Jahren womöglich dieses Kriterium erfüllen können, könnte sich eine solche Regelung jedoch weiterhin massiv auf laufende

Großprojekte auswirken, da sie Gefahr laufen, ihre Förderfähigkeit zu verlieren. Zumindest für die in Umsetzung befindlichen Projekte müssen entsprechende Übergangsregelungen geschaffen werden, um den Vertrauens- und Investitionsschutz der beteiligten Unternehmen zu gewährleisten.

Gemäß der in der Formulierungshilfe vorgesehenen, neuen Übergangsregelung in § 35 Abs. 19 KWKG sind § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 3, § 18 Absatz 1 und 2 und § 35 Absatz 17 Satz 4 bis 6 in der bis zum letzten Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden auf KWK-Anlagen und auf neue oder ausgebaute Fernwärme- und Kältenetze, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes im Fall von KWK-Anlagen **erst-mals den Dauerbetrieb aufgenommen haben**, oder im Fall einer Modernisierung wieder aufgenommen haben oder im Fall von Fernwärme- oder Kältenetzen in Betrieb genommen wurden. Dies bedeutet, dass KWK-Anlagen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind, aber bereits Jahre vorher geplant und in Errichtung bzw. im Probebetrieb befindlich sind, nach den geänderten KWKG-Regelungen gefördert werden, wenn sie keinen Vorbescheid nach § 12 KWKG erhalten hatten, der zum Zeitpunkt des Beginns des Dauerbetriebs noch gültig ist.

Diese Problematik betrifft auch und nicht ausschließlich die **Neudefinition des Begriffs "neue KWK-Anlage"** in § 2 Nr. 25 KWKG im Rahmen dieses Gesetzentwurfs für Anlagenprojekte, die bereits laufen und bei denen die Zeit zwischen Herstellung eines Anlagenteils und des Beginns des Dauerbetriebs der Anlage mehr als fünf Jahre beträgt. Jenseits der grundsätzlichen Kritik an der neu einzuführenden Fünfjahresfrist müssen **diejenigen Anlagen von der Neueinführung dieser Frist ausgenommen werden, die sich zum Inkrafttretenzeitpunkt des Gesetzes bereits in Planung bzw. in Errichtung befinden**. Die unmittelbare Anwendung der neuen Definition würde dazu führen, dass zahlreiche KWK-Anlagen trotz Neuerrichtung keine "neuen KWK-Anlagen" im Sinne des Gesetzes mehr wären, wenn sie von der Einführung der bislang nicht geltenden Fünfjahresfrist überrascht werden und diese wegen laufendem Anlagenerrichtungsprojekt nicht mehr einhalten können.

In jedem Falle ist zu beachten, dass diese Regelung nicht **bereits existierende Vorbescheide** überlagert und die hierin festgestellte Weitergeltung der bisherigen Förderlage für unwirksam erklärt. Dies sollte in § 35 Abs. 19 KWKG (neu) noch klargestellt werden.

Änderungsvorschlag eines neuen § 35 Abs. 23 KWKG:

(23) Auf KWK-Anlagen, die nach dem [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen worden sind, ist § 2 Nummer 25 in der am [Tag vor dem Tag des

Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden, wenn für das Vorhaben bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

a) eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat oder

b) soweit keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Vorhaben erforderlich ist, bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, für die bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Vorbescheid nach § 12 ausgestellt worden ist, dessen Geltungsdauer noch nicht vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erloschen war.

3.2 Keine über die Erfordernisse der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) hinausgehende Verschärfung für die Kriterien effizienter Fernwärme- und -kältesysteme

§ 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, § 19 Höhe des Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

Die in der Formulierungshilfe vorgesehene Gesetzesänderung soll das KWKG an die **Erfordernisse der überarbeiteten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED)** anpassen und nimmt dabei Bezug auf Artikel 26 Abs. 1 der EED. Diese sieht nach Art. 26 Abs. 1 b) für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme ab dem Jahr 2028

“ein System [vor], das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme, zu 80 % Wärme aus hocheffizienter KWK oder eine Kombination dieser in das Netz eingespeisten Energie- bzw. Wärmeformen nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 % und der Gesamtanteil der erneuerbaren Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 50 % beträgt”.

Der in Art. 26 Abs. 1 b) EED vorgegebene Anteil von 80% aus hocheffizienten KWK-Anlagen wird durch Änderung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 c) KWKG adressiert. Die Ergänzung in § 18 Abs. 1 Nr. 2 d) wiederholt dann jedoch die Vorgabe von 80 % Wärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Koppelung und verlangt “mindestens 80% einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, [...] wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5% beträgt”. Die EED gibt jedoch bei einer zulässigen **Kombination von Wärme einen Mindestanteil von 50 Prozent** vor. Um

Kongruenz mit der EU-Energieeffizienzrichtlinie herzustellen, muss die Gesetzesänderung ebenfalls auf den Wert von 50 statt 80 Prozent bei der Kombination von Wärme angepasst werden:

Änderungsvorschlag:

§ 18 Abs. 1 Nr. 2

*d) mindestens zu **850** Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5% beträgt und“.*

Keinesfalls jedoch sollte die Neuregelung in § 18 Abs. 1 Nr. 2 d) des Gesetzentwurfs der Formulierungshilfe sowohl **über die Vorgaben der EED als auch den im derzeitigen KWKG geltenden Wert von 75 Prozent hinausgehen.**

3.3 Keine Absenkung der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen bei vollständiger Erfüllung der geltenden Kriterien der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) von 40 auf 30 Prozent

Es ist nicht erklärlich, warum der **Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen**, welche nach dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen werden und welche die aktuellen Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie erfüllen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 KWKG in der Fassung der Formulierungshilfe auf 30 Prozent begrenzt sein sollen. Der reduzierte Fördersatz von 30 Prozent ansatzfähiger Investitionskosten nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2023 bezieht sich auf Wärmenetze, welche bis zum 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb genommen worden sind und ein niedrigeres Effizienzkriterium erfüllen mussten, welches nach der Formulierungshilfe abgelöst und nicht weiter fortbestehen wird. Daher sollten weiterhin **bei vollständiger Erfüllung der geltenden Kriterien der EU-EED 40 Prozent** der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen veranschlagt werden. Darüber hinaus muss innerhalb von § 18 KWKG oder im gemäß des Gesetzentwurfs neu zu fassenden § 35 Abs. 19 KWKG klargestellt werden, dass die bisher geltenden Regelungen in § 18 Abs. 1 Satz 1 b) und § 18 Abs. 1 Nr. 2 c) KWKG 2023 nicht nur für Wärme-/Kältenetze, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der KWKG-Änderungen in Dauerbetrieb gehen, anwendbar sind, sondern auch für diejenigen Netze, für die gemäß § 20 Abs. 5 i.V. mit § 12 KWKG 2023 ein entsprechender Vorbescheid ausgestellt worden ist.

Änderungsvorschlag:

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

*340 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus in den Fällen des § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c **und d**.*

3.4 Verlängerung der Geltungsdauer des KWK-Gesetzes für KWK-Anlagen, Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher

Verlängerungen für KWK-Anlagen

BDEW begrüßt den Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer des KWK-Gesetzes auf Basis der „Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ der Bundesregierung vom 11. Dezember 2024. Aus Sicht des BDEW stellt der dort gewählte Mechanismus, wie unter 3.1 dargelegt, beihilferechtlich aktuell die beste Möglichkeit für die Gewährung hinreichender Investitionssicherheit dar.

Diese Formulierungshilfe knüpft an die Vorlage der BImSchG-Genehmigung für die gesamte KWK-Anlage oder an eine verbindliche Bestellung der wesentlichen, die Effizienz bestimmenden Anlagenteile bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2026 an. In der Praxis wird allerdings eine einzige BImSchG-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer KWK-Anlage allermeist nur für kleinere KWK-Anlagen erteilt. Für größere KWK-Anlagen werden meist mehrere BImSchG-Teilgenehmigungen ausgestellt, da die Anlage in verschiedenen Verfahren genehmigt wird und daraufhin auch entsprechend in mehreren Teilschritten errichtet wird. Die Formulierungshilfe deckt aber nur den erstgenannten Fall ab, während man sich bei letztgenanntem Fall fragen muss, ob eine letzte Teilgenehmigung, die erst nach dem 31. Dezember 2026 ergeht, noch die Anwendung dieser Regelung erlaubt, oder nicht.

Im Gleichlauf mit der Bestimmung zur verbindlichen Bestellung der wesentlichen, die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nr. 18 des KWK-Gesetzes sollte daher § 6 Abs. 1 Satz 1 c) aa) im Sinne der Formulierungshilfe auf die BImSchG-Teilgenehmigung für die „wesentlichen, für die Strom- und Wärmeerzeugung erforderlichen Anlagenteile“ abstellen.

Der BDEW weist allerdings darauf hin, dass die in der Formulierungshilfe vorgesehene Vierjahresfrist für solche BImSchG-Genehmigungen bzw. für verbindliche Bestellungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorliegen bzw. getätigt worden sind, nachträglich eine Realisierungsfrist von vier Jahren ab der Genehmigung bzw. der verbindlichen Bestellung setzt. Dies bewirkt faktisch keine Verlängerungen der Frist für Projekte, bei denen die

BlmSchG-Genehmigung oder die verbindliche Bestellung in 2022, 2023 oder davor erteilt bzw. getätigt worden sind: In diesem Falle ist die Frist von vier Jahren entweder bis Ende 2026 bereits abgelaufen, oder sie läuft innerhalb des Jahres 2027 ab.

Änderungsvorschlag für § 6 Abs. 1 Satz 1 c) KWKG (auf Basis der Formulierungshilfe der Bundesregierung):

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

c) „nach dem Ablauf des 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern für das Vorhaben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026

aa) eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung **oder eine Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentlichen, für die Strom- und Wärmezeugung in der KWK-Anlage erforderlichen Anlagenteile** vorgelegen hat, und die Anlage bis zum Ende des vierten Jahres nach der Genehmigung in Dauerbetrieb genommen worden ist, oder

bb) eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist, sofern nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz keine Genehmigung für die Anlage erforderlich und die Anlage bis zum Ende des vierten Jahres nach der verbindlichen Bestellung in Dauerbetrieb genommen worden ist,“

4 Ausblick: Strategische Weiterentwicklung der KWK ab 2025 notwendig

Klar ist, dass diese Verlängerung als eine dringend notwendige, jedoch nur kurzfristige Übergangslösung für die Investitionssicherheit laufender Projekte und zur Vermeidung des Stillstands beim KWK-, Fern- und Nahwärmeausbau dient. Um die Erreichung der deutschen Klimaschutzziele sicherzustellen, muss die **KWK-Förderung jedoch langfristig mit einer Laufzeit**

bis 2035 zukunftsfähig ausgestaltet werden. Von zentraler Bedeutung wird dabei die **Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe** sein, wie insbesondere Wasserstoff, welche durch die KWK besonders effizient genutzt werden. Eine inhaltliche Weiterentwicklung sollte spätestens im Jahr 2025 erfolgen.

Darüber hinaus ist die Förderung von Wärmenetzen und Wärmespeichern im KWKG, neben der Bundesförderung für Wärmenetze (BEW), zurzeit das zentrale Förderinstrument für den Aus- und Umbau der Wärmenetze: Allein für die Förderung von Netzen und Speichern wird für 2025 bspw. ein KWKG-Zuschlagsvolumen von ca. 350 Mio. Euro prognostiziert – dies entspricht bei einer Förderquote von 40 % einer Investitionstätigkeit von knapp einer Mrd. Euro in den Aus- und Umbau der Netzinfrastrukturen. Diese Investitionstätigkeit gilt es zwingend abzusichern.

Es ist absehbar, dass **viele Netzausbaumaßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2026 genehmigt werden bzw. verbindlich beauftragt** werden, da insbesondere die kommunalen Wärmepläne von Großstädten erst Mitte 2026 (kleinerer Kommunen sogar erst bis Mitte 2028) vorgelegt werden. Die Umsetzung dieser Pläne darf nicht abgewürgt werden. Daher muss sich die neue Bundesregierung weiterhin für einen sicheren Investitionsrahmen für den dringend nötigen Ausbau der Wärmenetze und -speicher einsetzen.